

Praxisticker Nr. 700: Neues zu Corona-Hilfsprogrammen / Entschädigungszahlung bei Quarantäne eines Kindes / FAQ Mitarbeiter und Corona /Sozialversicherungsbeiträge November 2020

Neue Unterstützung für Soloselbstständige

Im Zuge der Überbrückungshilfe III soll eine "Neustarthilfe für Soloselbstständige" aufgesetzt werden, die mit einer einmaligen Betriebskostenpauschale der besonderen Situation von Soloselbstständigen Rechnung trägt. Die Details zur Antragsstellung werden voraussichtlich in den nächsten Wochen feststehen. Anträge könne erst nach dem Programmstart 01. Januar 2021 gestellt werden.

Mehr Informationen finden Sie auf der Internetseite der vbw Bayern: [Link](#)

BMF-FAQ zu den Novemberhilfen und zur Neustarthilfe für Soloselbstständige

Das Bundesfinanzministerium hat einen FAQ-Katalog zu den Novemberhilfen und zur Neustarthilfe für Soloselbstständige veröffentlicht: [Link](#)

Konkretisierungen zu den Novemberhilfen veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat Konkretisierungen zu den Novemberhilfen veröffentlicht: Danach sind auch mittelbar indirekt betroffene Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Darüber hinaus sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. So wird auch Unternehmen geholfen, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist: [Link](#)

Bayerisches Spielstätten- und Veranstalterprogramm wird verlängert und erweitert

Das zum 1. Juli 2020 angelaufene Spielstättenprogramm zur Unterstützung während der Corona-Krise wird bis 31. Juni 2021 verlängert. Zudem wird es dahingehend erweitert, dass auch Kulturveranstalter ohne eigene Spielstätte antragsberechtigt sind. Die neue Regelung tritt am 16. November 2020 in Kraft. Die Antragsfrist für das zweite Halbjahr 2020 wurde bis zum 31.12.2020 verlängert, sodass Anträge weiterhin online über die Homepage der Bayern Innovativ gestellt werden können. Genauere Informationen zum Spielstätten- und Veranstalterprogramm sind auf der Homepage der Bayern Innovativ zu finden unter <https://www.bayern-innovativ.de/spielstaettenprogramm>

Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für November 2020

Der GKV-Spitzenverband hat sich kurzfristig dazu entschieden, die Möglichkeit der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für den November 2020 zu reaktivieren. Auf der Internetseite der vbw Bayern finden Sie mehr Informationen sowie den Link zum Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes: [Link](#)

FAQs zu Mitarbeitern und Corona: Was tun wenn...

Ist ein Mitarbeiter infiziert oder hatte direkten Kontakt mit einem Infizierten? Was ist dann zu tun und welche Folgen hat dies für den Arbeitgeber, zum Beispiel bei der Entgeltfortzahlung? Die IHK für München und Oberbayern hat dazu FAQs veröffentlicht. [Link](#)

Verdienstauffallentschädigung bei Quarantäne eines Kindes

„Nach dem in der Corona-Pandemie vorübergehend eingeführten § 56 Abs. 1a IfSG erhalten Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren eine Entschädigung. Voraussetzung war bisher, dass ein Verdienstauffall wegen der Schließung oder Teilschließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen beziehungsweise Betretungsverboten für diese eingetreten ist.

War für ein Kind vom Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet worden, ohne dass zugleich eine Schließung, Teilschließung oder ein Betretungsverbot vorlag, gab es bisher keine Entschädigung.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde ein solcher Anspruch für die Quarantäne des Kindes ab dem 19. November 2020 neu eingeführt. Er gilt allerdings nicht rückwirkend.

Zugleich wurde der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG bis zum 31. März 2021 verlängert. Ursprünglich war er bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt gewesen.“

Quelle sowie Links zu weiterführenden Informationen: vbw Bayern: [Link](#)

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastrasse 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**